

Bundesgesetzblatt-Vertrag

zwischen der

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Justiz

- im Folgenden "**Bund**" genannt -

und der

Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH

- im Folgenden "**Verlag**" genannt -

Zwischen dem Bund und dem Verlag besteht ein Vertrag vom 7. Juni 1950 über den Druck und den Vertrieb des Bundesgesetzblattes, zuletzt geändert durch den Vertrag vom 29.05./14.06.2000 (Anlage zu § 8 zuletzt geändert zum 01.01.2004) (Bundesgesetzblatt-Vertrag). Dieser Vertrag wird hiermit im Hinblick auf die vollständige Privatisierung des Verlages geändert und wie folgt neu gefasst:

§ 1

Der Bund überträgt dem Verlag die Herstellung und den Vertrieb des Bundesgesetzblattes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Zum Geschäft Bundesgesetzblatt gehören auch die Herstellung der Urschriften von Gesetzen und Rechtsverordnungen sowie die Herstellung von Ratifikationsurkunden, Kabinettdrucksachen, Fundstellennachweisen, zeitlichen Übersichten und Sachverzeichnissen und der Bezug und Vertrieb von gebundenen Exemplaren, Einbanddecken, Filmen und Satzbändern sowie der Vertrieb auf elektronischem Wege.

§ 2

Herausgeber des Bundesgesetzblattes ist das Bundesministerium der Justiz. Das Bundesministerium der Justiz (bzw. voraussichtlich ab dem 1. Januar 2007 das Bundesamt für Justiz) übernimmt die Redaktion und bestimmt Inhalt, Umfang und Erscheinungsweise des Bundesgesetzblattes.

§ 3

- (1) Der Verlag führt das Geschäft Bundesgesetzblatt auf eigene Rechnung.
- (2) Hersteller im Sinne der urheberrechtlichen Vorschriften ist der Verlag. Die Ausübung von Abwehransprüchen sowie die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen erfolgt in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz.

§ 4

Die Druckerei, die das Bundesgesetzblatt herstellt, wird vom Verlag im Einvernehmen mit dem Bund bestimmt. Ein Wechsel der Druckerei bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums der Justiz.

§ 5

Der Verlag hat Sorge zu tragen, dass die erschienenen Ausgaben geliefert werden können.

§ 6

Auf schriftlich erklärten Wunsch des Bundes wird der Verlag die ausdruck- und herunterladbare Internetversion des Bundesgesetzblattes I (bisher: Abonnentenversion) – unter Berücksichtigung etwaiger Vorgaben des Bundes – weiterentwickeln. Der Verlag verpflichtet sich auch künftig die "Nur-Lese-Version" des Bundesgesetzblattes Teil I kostenlos im Internet zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus wird der Verlag das Bundesgesetzblatt Teil II als Vollversion (d. h. lesbar und ausdrückbar) auch künftig kostenlos in das Internet einstellen.

§ 7

Jede Erhöhung der Bezugspreise für das Bundesgesetzblatt, die zu Bezugspreisen oberhalb des zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Änderungsvertrages geltende(n) Preisniveau(s) führt, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bundesministeriums der Justiz. Dieses wird bei seiner Entscheidung beachten, dass sich das Bundesgesetzblatt im längerfristigen Durchschnitt (im Regelfall vier Jahre) selbst tragen muss. Das Bundesministerium der Justiz wird einer Erhöhung der Bezugspreise zustimmen, wenn diese erforderlich ist, um Unterschüsse in angemessener Zeit auszugleichen.

§ 8

- (1) Der Verlag ist verpflichtet, eine Kostenarten- und Kostenstellenrechnung zu erstellen und eine Kostenträgerrechnung für das Bundesgesetzblatt zu führen. Dabei gelten die in der Anlage niedergelegten Grundsätze für die Kostenträgerrechnung Bundesgesetzblatt.
- (2) Der Verlag unterrichtet den Bund auf der Basis der Kostenträgerrechnung halbjährlich spätestens bis zum 31. August des laufenden Jahres bzw. 31. März des Folgejahres über das Ergebnis des Geschäfts Bundesgesetzblatt. Mit der Unterrichtung über das Jahresergebnis wird die Kostenträgerrechnung übersandt.

§ 9

- (1) Der Bund beabsichtigt, die heutigen Funktionen des Bundesgesetzblattes künftig ganz oder teilweise von einem hierzu noch zu beauftragenden Dritten in elektronischer Form erfüllen zu lassen. Zu diesem Zweck ist der Bund – auch schon vor der Auswahl bzw. Beauftragung des Dritten – berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich zu kündigen. Im Übrigen ist der Vertrag mit einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündbar.
- (2) Im Falle der Kündigung bleibt die Verpflichtung des Verlages nach § 5 für alle Ausgaben bestehen, die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erschienen sind. Der Verlag ist von dieser Verpflichtung befreit, wenn er die Bestände und die auf Datenträgern gespeicherten Ausgaben des Bundesgesetzblattes einschließlich der dafür erstellten Programme und Dateien sowie die Anschriften der Abonnenten an den Bund herausgibt oder der Bund mit der Kündigung die Herausgabe verlangt. Der Verlag muss seine Erklärung binnen sechs Monaten nach Zugang der Kündigung abgeben.
- (3) Im Falle der Kündigung sind Unter- oder Überschüsse durch preispolitische Maßnahmen bis zum Wirksamwerden der Kündigung auszugleichen.

§ 10

Die Vertragsänderung nebst der Änderung der Anlage zu § 8 Abs. 1 wird mit Wirksamwerden der Abtretung des vom Bund gehaltenen Geschäftsanteils im Nennbetrag von EUR 1.088.100,00 an die DuMont Anzeigenverwaltungs GmbH mit Sitz in Köln wirksam.

Bonn, den 10.12. 2006

Für das Bundesministerium der Justiz:

Köln, den 9.11. 2006

Für die Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH:

Anlage zu § 8 Abs. 1

Grundsätze für die Kostenträgerrechnung Bundesgesetzblatt

1. Direkt zurechenbare Erträge und Aufwendungen

Direkt zurechenbare Erträge und Aufwendungen sind solche, die mit der Produktion des Produktes BGBl im direkten Zusammenhang stehen und diesem daher eindeutig gemäß Rechnungsausgang oder -eingang zugeordnet werden können (sog. Einzelkosten).

Hierunter fallen im Wesentlichen

- sämtliche Leistungen/Erträge des BGBl lt. Rechnungsausgang

z.B. Abonnement Bundesgesetzblatt; Einzelverkauf von Heften, gebundenen Exemplaren und CD-ROM; Einzelverkauf von Kopien aus dem BGBl inkl. Bearbeitungskosten; Einzelverkauf von elektronischen Produkten; Verkauf von Satzdaten und Filmen; Abonnement und Einzelverkauf von Einbanddecken; weiterberechnete Verpackungs- und Versandkosten

- sämtliche Kosten/Aufwendungen des BGBl lt. Rechnungseingang

z.B. Herstellungskosten für Teil I und II inkl. Anlagenbände und Nachdrucke, zeitliche Übersichten, Sachverzeichnisse, Fundstellennachweise, Einbanddecken, Bestellerkorrekturen, Stehsatz, Urschriften von Gesetzen, Ratifizierungsurkunden, Kabinettsdrucksachen, Filme und Datenträger; Bereitstellungskosten der BGBl-Internetpräsentation; Presse-Vertriebs-Gebühren, Porti und Versandfrachten sowie Verpackungsmaterial; uneinbringliche Forderungen, die o.g. Leistungen/Erträge des BGBl betreffen; unmittelbar das BGBl betr. Werbemaßnahmen; Prüfungsgebühren der Kostenträgerrechnung BGBl; Kosten, die entstehen, wenn das Geschäft mit dem Bundesgesetzblatt aufgrund der Beendigung dieses Vertrages aufgegeben wird, einschließlich solcher Kosten, deren Entstehung und Höhe zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung feststehen, die aber erst nach der Vertragsbeendigung entstehen.

2. Indirekt zurechenbare Erträge und Aufwendungen (Gemeinkosten)

Indirekt zurechenbare Erträge und Aufwendungen sind solche, die dem BGBl zwar nicht direkt zugerechnet werden können (siehe unter 1.), aber mittelbar mit der Produktion des BGBl im Zusammenhang stehen. Hierunter versteht man die in den einzelnen Kostenstellen anfallenden Erträge und Aufwendungen (sog. Gemeinkosten), die mittels einer innerbetrieblichen Leistungsverrechnung dem BGBl im Rahmen einer Vollkostenrechnung zugerechnet werden.

Für die Schlüssel, die als Basis der Verteilung für die innerbetriebliche Leistungsverrechnung Anwendung finden, gilt das Kostentragfähigkeits- oder das Kostenverursachungsprinzip.

Bei der Festlegung der sachgerechten Verteilungsschlüssel der einzelnen Kostenstellen wird berücksichtigt, dass für die Herstellung und den Vertrieb eine Grundstruktur von Personal und Sachmitteln vorgehalten wird.

Folgende Schlüssel finden Anwendung (bei zweijährige Überprüfung und ggf. Anpassung):

Overhead (z.B. Geschäftsführung, Personalbüro, Auszubildende, Controlling, Finanzbuchhaltung) – Umsatz BGBI in Relation zum Gesamtumsatz des Verlages

Debitoren-Buchhaltung – Rechnungen BGBI in Relation zur Gesamt-Rechnungszahl

Abonnentenverwaltung – Abonnentenzahlen BGBI in gewichteter Relation zur Gesamt-Abonnentenzahl

Druck Köln – Anzahl Druckseiten BGBI in Relation zur Gesamt-Druckzahl

EDV – 0,3 Vollkräfte

Produktionssteuerung BGBI – 1,0 Vollkräfte

Einzelverkauf BGBL – 2,0 Vollkräfte

Versand/Lager – 7,0 Vollkräfte

Fahrdienst Köln/Bonn – 1,0 Vollkräfte

Internet-Betreuung – 1,5 Vollkräfte